

Stadtverwaltung Leinfelden-Echterdingen
Bürger- und Ordnungsamt
Marktplatz 1
70771 Leinfelden-Echterdingen

Ansprechpartner/Innen:

Siehe Beiblatt

Telefax
0711 1600-262

Vermittlung 0711 1600-0
www.leinfelden-echterdingen.de

Anmeldung einer Veranstaltung

(bitte zutreffendes ankreuzen)

1. Veranstaltung

Genauere Bezeichnung der Veranstaltung	
Belegte Halle/Fläche/Straße/Platz/ Gemarkung	
<input type="checkbox"/> Küchennutzung	
Sonstige Nebenräume:	
Datum/Zeiten der Veranstaltung (bei mehrtägigen Veranstaltungen bitte den täglichen Beginn und das tägliche Ende angeben!!)	
<u>Aufbau:</u>	
Datum: _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr	
<u>Einlass:</u> Datum: _____ um _____ Uhr	
<u>Veranstaltungszeiten (am, von-bis):</u> Datum: _____	
Beginn: _____ Ende: _____ Uhr	
<u>Abbau:</u> Datum: _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr	
Inhalt/Art/Ablauf der Veranstaltung (Programm, Zeitplan)	
Erwartete Besucherzahl (Besucher inkl. Mitwirkende)	
Bewirtung	
<input type="checkbox"/> Ja – in folgendem Umfang:	
<input type="checkbox"/> Nein	
Öffentliche/Private Veranstaltung	Eintrittsgeld
<input type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Privat	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

2. Veranstalter (in) / Verantwortliche(r)

Veranstalter/-in:

Verein/Institution: _____

Name: _____

Straße, PLZ, Ort: _____

Telefon-Nr.: _____

Verantwortliche(r) während der Veranstaltung

Name: _____

Straße, PLZ, Ort: _____

Mobil: _____

(Nummer, die während der Veranstaltung zu erreichen ist!)

Stellvertretende(r) Verantwortliche(r) während der Veranstaltung

Name: _____

Straße, PLZ, Ort: _____

Mobil: _____

(Nummer, die während der Veranstaltung zu erreichen ist!)

3. Bestuhlung in Veranstaltungshallen

Bestuhlung

Ja Nein

Plan-Nr. _____

Reihenbestuhlung mit Gang

Bankett lang

Blocktafel

Reihenbestuhlung ohne Gang

Bankett quer

Anderer Bestuhlungsplan (Wenn ja, bitte beifügen!)

Anderer Bestuhlungsplan Ja Nein

Bei Sonderbestuhlungen ist der Veranstalter für den Bestuhlungsplan zuständig.
Dieser ist einzureichen beim Baurechtsamt der Stadt L.-E., Telefon 0711/1600/621.

4. Belegung der Veranstaltungsfläche

Wie sollen die Flächen belegt werden?

- | | | |
|---|---|---|
| <input type="checkbox"/> Garnituren | <input type="checkbox"/> Verkaufsstände | <input type="checkbox"/> Zelte, Pavillons |
| <input type="checkbox"/> Bestuhlung | <input type="checkbox"/> Karussell, Fahrgeschäfte | <input type="checkbox"/> Ausstellungsfläche |
| <input type="checkbox"/> Bühne | <input type="checkbox"/> Spielstraße | <input type="checkbox"/> Tiere |
| <input type="checkbox"/> Hüpfburg | <input type="checkbox"/> fliegende Bauten | |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____ | | |

Hinweis: Für Zelte und fliegende Bauten sind die Prüfbücher/Zeltbücher spätestens 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zur Gebrauchsabnahme der Veranstaltung den abnehmenden Mitarbeitern der Stadtverwaltung (Baurechtsamt, Bernhäuser Str. 13, 70771 Leinfelden-Echterdingen) vorzulegen.

Zur Beurteilung und Festlegung von Rettungswegen für Hilfsdienste (Feuerwehr, Rettungsdienst) ist die Vorlage von aktuellen und maßstäblichen Belegungsplänen unumgänglich. Dem Antrag sind daher Belegungspläne im Maßstab 1:500 und einer maximalen Größe von DIN A3 beizufügen.

5. Zusätzliche Ausstattungen

Nutzung der vorhandenen Bühne Ja Nein

Aufbau von Podesten Anzahl: _____

Nutzung der vorhandenen Beschallungsanlage Ja Nein

Zusätzliche Beschallung Ja Nein

welcher Art:

Elektrische Anlagen

Beschreibung:

Dekorationen (Nur schwer entflammbares Material – siehe §33 VStättVO. Kerzen sind auf geeigneten nicht brennbaren Unterlagen so zu befestigen, dass sie nicht umfallen können.)

Beschreibung:

Sonstiges:

Beschreibung:

6. Darbietungen bzw. Verwendung von:

Es wird verwendet:	Genauere Bezeichnung, Beschreibung
<input type="checkbox"/> Offenes Feuer	
<input type="checkbox"/> Flaschengase	
<input type="checkbox"/> Laser	
<input type="checkbox"/> Pyrotechnik	
<input type="checkbox"/> Tiere	
<input type="checkbox"/> Sonstiges (z.B. Nebelmaschine)	

Hinweis: Offenes Feuer und Pyrotechnik bedürfen einer Genehmigung/Freigabe durch das Bau-rechtsamt/Ordnungsamt!

7. geplante Sicherheitsvorkehrungen (in Absprache mit dem Bürger- und Ord-nungsamt):

Anzahl der Ordner:	Anzahl der Sanitäter:	<input type="checkbox"/> Arzt/Ärztin <input type="checkbox"/> Krankentransport-/ Rettungswagen
--------------------	-----------------------	--

Bewirtung :

Bei Verkauf von Speisen und Getränken, muss eine Gestattung beim Bürgeramt Leinfeldern eingereicht werden – Telefon: 0711/1600-277. Formular im Internet unter: www.leinfeldern-echterdingen.de, Rubrik: „Bürgerservice“, „Formulare“.

Sicherheitsrelevante Aspekte:

Der Betreiber/Vermieter der Versammlungsstätte behält sich das Recht vor, falls notwendig Ordnerdienst, Sanitätsdienst, Brandsicherheitswachen und einen Verantwortlichen nach §39 VStättVO auf Kosten des Veranstalters zu fordern.

Hinweise:

Der Veranstalter ist auf seine Verantwortung und die Pflichten im Sinne der Versammlungsstättenverord-nung hingewiesen worden und erkennt diese an.
Außerdem versichert er, dass er alle für ihn relevanten Vorschriften und Regeln der UVV (Unfallverhü-tungsvorschriften), der DIN (Dt. Institut für Normung), der VDE (Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik e.V.) und der Arbeitsrechtlichen Gesetze einhalten wird.

Der Veranstalter versichert, alle Fragen wahrheitsgemäß beantwortet zu haben.

Datum

Unterschrift Veranstalter

Anmerkung:

Falls eine behördliche Abnahme für die Veranstaltung erforderlich ist, wird Ihnen der Termin recht-zeitig durch das Bürger- und Ordnungsamt bekanntgegeben.

Ansprechpartner/Innen:

Anmietung von städtischen Räumen und Zubehör:

Amt für Schulen, Jugend und Vereine, Neuer Markt 3:

Frau Yvonne Stolper

Telefon: 0711/1600-232

y.stolper@le-mail.de

Frau Silvia Prinzing

Telefon: 0711/1600-265

s.prinzing@le-mail.de

Anmietung von städtischen Plätzen, Grundstücken:

Amt für Immobilien und Wirtschaft, Bernhäuser Str. 13:

Frau Helga Schmiederer

Telefon 0711/ 1600-620

h.schmiederer@le-mail.de

Frau Dagmar Supper

Telefon 0711 /1600-661

d.supper@le-mail.de

Besonderheiten bei der Veranstaltung (Anzahl der zu erwartenden Besucher, Musik, Pyrotechnik, Laser, Ordnungsdienst, Sanitätsdienst):

Bürger- und Ordnungsamt, Marktplatz 1:

Frau Anke Albrecht

Telefon 0711/ 1600-272

a.albrecht@le-mail.de

Frau Alexandra Korr

Telefon 0711/ 1600-288

a.korr@le-mail.de

Frau Susanne Launer

Telefon 0711 /1600-277

s.launer@le-mail.de

Vorschriften aus der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO)

Auszug //Die gesamte Versammlungsstättenverordnung finden Sie im Internet unter:

http://www.mvi.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/116550/VStaettVO_20120227.pdf

http://www.mvi.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/116550/FIBauVwV_20120803.pdf

§31 VStättVO - Rettungswege, Flächen für die Feuerwehr

- (1) Rettungswege auf dem Grundstück sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen ständig freigehalten werden. Darauf ist dauerhaft und gut sichtbar hinzuweisen.
- (2) Rettungswege in der Versammlungsstätte müssen ständig freigehalten werden.
- (3) Während des Betriebes müssen alle Türen von Rettungswegen unverschlossen sein.

§32 VStättVO - Besucherplätze nach dem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan

- (1) Die Zahl der im Bestuhlungs- und Rettungswegeplan genehmigten Besucherplätze darf nicht überschritten, die genehmigte Anordnung der Besucherplätze nicht geändert werden.
- (2) Eine Ausfertigung des für die jeweilige Nutzung genehmigten Planes ist in der Nähe des Haupteinganges eines jeden Versammlungsraumes gut sichtbar anzubringen.

§33 VStättVO - Vorhänge, Sitze, Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen

- (1) Vorhänge von Bühnen und Szenenflächen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen.
- (3) Ausstattungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen.
- (4) Requisiten müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen.
- (5) Ausschmückungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen.
- (6) Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange sie frisch sind in den Räumen befinden.
- (8) Brennbares Material muss von Zündquellen, wie Scheinwerfern oder Heizstrahlern, so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

§35 VStättVO - Rauchen, Verwendung von offenem Feuer und pyrotechnischen Gegenständen

- (1) Auf Bühnen und Szenenflächen, in Werkstätten und Magazinen ist das Rauchen verboten. Das Rauchverbot gilt nicht für Darstellerinnen oder Darsteller und Mitwirkende auf Bühnen- und Szenenflächen während der Proben und Veranstaltungen, soweit das Rauchen in der Art der Veranstaltungen begründet ist.
- (2) In Versammlungsräumen, auf Bühnen- und Szenenflächen und in Sportstadien ist das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmitteln und anderen explosionsgefährlichen Stoffen verboten, § 17 Abs. 1 bleibt unberührt. Das Verwendungsverbot gilt nicht, soweit das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmitteln in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle abgestimmt hat. Für den Umgang mit pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmitteln gelten die sprengstoffrechtlichen Vorschriften.

§40 VStättVO - Aufgaben und Pflichten der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik

- (1) Die Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik müssen mit den bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen und sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vertraut sein und deren Sicherheit und Funktionsfähigkeit, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes, während des Betriebes gewährleisten.

Verantwortliche für Veranstaltungstechnik müssen die Qualifikation gem. §39 VStättVO besitzen und nachweisen können.